

## Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Die zuständigen Behörden können beschließen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50000 km aufweist.

### Abschnitt I: Zuständige Behörde

#### I.1) **Name und Adressen**

Kreisstadt Mühldorf am Inn  
Stadtplatz 21  
Kreisstadt Mühldorf am Inn  
84453  
Deutschland  
Kontaktstelle(n): Herr Walter Springer  
Telefon: +49 8631612210  
E-Mail: walter.springer@muehldorf.de  
Fax: +49 86313680210

#### I.2) **Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

#### I.3) **Kommunikation**

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

#### I.4) **Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Kommunalbehörde

### Abschnitt II: Gegenstand

#### II.1) **Umfang der Beschaffung**

##### II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 an einen internen Betreiber

##### II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

60112000

##### II.1.3) **Art des Auftrags**

Dienstleistungen  
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:  
Busverkehr (innerstädtisch/regional)

#### II.2) **Beschreibung**

##### II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

##### II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE21G  
Hauptort der Ausführung:  
Kreisstadt Mühldorf am Inn

##### II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Die Kreisstadt Mühldorf am Inn ist abgeleiteter Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV nach Art. 9 Bay ÖPNVG

Sie ist gemäß Art. 8 Abs. 2 Bay ÖPNVG zuständige Behörde für die Vereinbarung oder Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen i.S.v. Art. 2 lit. b und c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sie beabsichtigt eine wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Kreisstadt Mühldorf am Inn als zuständige Behörde kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach.

Die von dem beabsichtigten öDA erfassten Verkehrsleistungen sind Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Diese Anforderungen dienen der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 8 Abs. 3 PBefG. Diese Anforderungen umfassen einen behinderten- und rollstuhlgerechten Zustieg, Fahrzeuge in Niederflerausführung und mit Euro-Abgasnorm 6.

In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach derzeitigem Stand auf rund 143.000 Nutzwagenkilometer im Jahr.

Die konkreten Fahrpläne sind öffentlich zugänglich unter <https://www.muehldorf.de/111-Busfahrplaene.html>.

Die Vergabe der beschriebenen Verkehrsleistung ist als Gesamtleistung nach § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG beabsichtigt. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG zu versagen.

Die Laufwege der Linien sowie deren Bezeichnung können vor und während der Laufzeit durch die Kreisstadt Mühldorf am Inn als zuständige Behörde geändert werden. Dazu sind übliche Zu- und Abbestellregelungen vorzusehen. Mit diesen wird sichergestellt, dass das Leistungsangebot auf zukünftige Entwicklungen und veränderter Rahmenbedingungen (z.B. zur Sicherstellung der Schülerbeförderung, zur Verbesserung von Anschlüssen Bus-Bahn bzw. Bus-Bus und zur Erschließung neuer Baugebiete) hin angepasst werden kann. Dies kann auch zusätzliche Fahrten oder Verstärkerfahrten beinhalten.

Änderungen vor Vergabe werden durch eine Berichtigung nach Art. 7 Abs.2 UAbs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

## II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 03/03/2020

Laufzeit in Monaten: 120

## **Abschnitt IV: Verfahren**

### IV.1) **Verfahrensart**

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

## **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

### VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

Hinweispflicht nach § 8a Abs. 2 S. 2 2. HS a.E. PBefG

Gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG ist ein Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr für die Gesamtleistung spätestens drei Monate nach dieser Vorabkennzeichnung bei der Regierung von Oberbayern als der für den öffentlichen Personennahverkehr in der Kreisstadt Mühldorf am Inn zuständige Genehmigungsbehörden zu stellen.

Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind wesentlichen Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a S. 3 bis 5 PBefG, § 8 a Abs. 2 Satz 3 PBefG und die Definition des Vergabegegenstandes als Gesamtleistung nach § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG, § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG verbunden.

Diese Veröffentlichung begründet der Auftraggeber keine rechtliche Bindung.

Bei etwaigen Änderungen veröffentlicht er nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 so rasch wie möglich eine Berichtigung.

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**